



## **Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie**

### **Petition**

# **„Bündner Generalabonnement (BüGA) für alle Jugendlichen zur Hälfte gratis!“ des 1. Bündner Mädchenparlaments**

1. Anlässlich des 1. Bündner Mädchenparlaments vom 8. November 2012 in Chur wurde die vorliegende Petition zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Die Petition wurde mit Schreiben der kantonalen Stabsstelle für Chancengleichheit vom 17. Januar 2013 dem Grossen Rat überwiesen. Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates wies die Petition der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) zur Vorberatung zuhanden des Grossen Rates zu.

Mit der Petition beantragen die Petitionärinnen, dass der Kanton Graubünden alle BüGAs der Bündner Jugendlichen bis zum Abschluss der jeweils ersten Ausbildung zur Hälfte mitfinanzieren soll.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Grossen Rat, im Sinne des formulierten Petitionstextes, (gesetzliche) Lösungen zu formulieren und damit ihr Anliegen hinsichtlich einer finanziellen Entlastung Jugendlicher beim Erwerb des Bündner Generalabonnements zu unterstützen.

2. Ihre Eingabe begründen die Petitionärinnen wie folgt: „Viele Jugendliche leben in Randregionen und haben wenig Gelegenheit, kostengünstig in andere Regionen des Kantons zu gelangen (um z.B. Konzerte zu besuchen, ins Theater zu gehen oder auch zur Schule zu fahren). Viele Familien sind aufs Auto angewiesen und

die Jugendlichen gewöhnen sich schon früh an die unhinterfragte Verwendung des Autos. Das ist nicht nur schlecht für die Umwelt, sondern bekanntlich auch gefährlich für FahrzeuglenkerInnen und übrige VerkehrsteilnehmerInnen. Durch das BÜGA für Jugendliche bis zum Abschluss der ersten Ausbildung würden Jugendliche frühzeitig entsprechend sensibilisiert und an den öffentlichen Verkehr gewöhnt, Unfälle vermieden und nicht zuletzt auch die Umwelt geschont. Randregionen würden durch eine erhöhte Mobilität für Jugendliche aus anderen Bündner Gegenden erreichbar und attraktiver gemacht.“

3. Art. 33 der Bundesverfassung gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100).
4. Petitionen gemäss Art. 33 der Bundesverfassung sind schriftlich einzureichen. Ist die Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden).
5. Die Eingabe wurde schriftlich und mit Unterschriften versehen eingereicht. Sie ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will, oder ob er hiervon nur Kenntnis nehmen will.
6. Die vorberatende Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie des Grossen Rates (KUBE) stellt fest, dass die Tarifautonomie bei den Transportunternehmen liegt. Der Kanton kann gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV, BR 872.100) mit den öffentlichen Transportunternehmen Tarifierleichterungen vereinbaren. Laut Art. 21 Abs. 3 GöV sind Tarifierleichterungen den Transportunternehmen in vollem Umfang zu entschädigen. Nach Auffassung der KUBE geht es beim mit der Petition verfolgten Anliegen um Gesetzesvollzug, wofür gemäss Art. 36 Abs. 1 GöV die Regierung zuständig ist.

7. Da die von der Petition betroffene Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fällt und der Grosse Rat in diesem Bereich nicht von sich aus tätig werden kann, soll der Grosse Rat über die Petition und deren Inhalt in Kenntnis gesetzt und die Eingabe des Mädchenparlaments zur Weiterbehandlung der Regierung überwiesen werden.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie dem Grossen Rat den folgenden

**Antrag:**

1. Die Petition sei der Regierung zur Weiterbehandlung zu überweisen.
2. Die Petitionärinnen seien in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 15. Mai 2013

Namens der Kommission für  
Umwelt, Verkehr und Energie  
Der Präsident:

Markus Clavadetscher

Der Sekretär:

Domenic Gross